

Arbeitsvermittlungsvertrag

zwischen

Herrn/ Frau

und

Personal JobAgent
Arbeitsvermittlung

Ansprechpartner : Herr Abbassi

Stephanienstraße 15a

76530 Baden-Baden

Tel: 07221 - 9706617

Fax: 07221 - 9734516

E-Mail: info@personal-jobagent.de

Web: www.personal-jobagent.de

über die Durchführung der privaten Arbeitsvermittlung auf der Grundlage des § 421g Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) in Verbindung mit den §§ 292 ff SGB III.

§1

Gegenstand des Vertrages ist die Vermittlung einer sozialversicherungspflichtigen Arbeitsstelle/Tätigkeit von mindestens 15 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit.

§2

Der AG ist verpflichtet:

- a) der PAV alle benötigten Unterlagen, die für eine erfolgreiche Vermittlung nötig sind zur Verfügung zu stellen;
- b) vereinbarte Termine, wie Vorstellungsgespräche usw., wahrzunehmen;
- c) einen gültigen Vermittlungsschein nebst Kopie bei der PAV vorzulegen;
- d) bei erfolgreicher Vermittlung einer Arbeitsstelle zum vereinbarten Dienstantritt zur Verfügung zu stehen;
- e) den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem Arbeitgeber innerhalb von 5 Werktagen mitzuteilen und die erforderlichen Unterlagen, wie Originalvermittlungsschein, Beschäftigungsbestätigung oder andere zum Nachweis des Arbeitsverhältnisses dienliche Unterlagen einzureichen.

§3

Leistungen des Auftragnehmers

a) Die angestrebte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses ist auf die Vermittlung eines unbefristeten Dauerarbeitsplatzes ausgelegt, muss jedoch in jedem Fall mindestens 3 Monate betragen.

b) Der PAV stellt bei Bedarf gemeinsam mit dem Vertragspartner aussagekräftige Bewerbungsunterlagen zusammen und prüft, ob die entsprechenden Berechtigungen (falls vorhanden) noch den aktuellen Bedingungen und gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

c) Der PAV verpflichtet sich, alle Medien zu nutzen, um den Vertragspartner schnellstmöglich auf dem Arbeitsmarkt in ein Beschäftigungsverhältnis zu vermitteln.

d) Der PAV unterstützt und berät den Vertragspartner bei der Beantragung von Leistungen zur Durchführung der Vermittlung.

§ 4

Vergütung und Schadensersatz

1.

Legt der AG einen zum Zeitpunkt der Unterschrift des Arbeitsvertrages gültigen Vermittlungsgutschein der PAV vor, ist die Vermittlung für ihn kostenfrei.

2.

Ist der Vermittlungsgutschein abgelaufen (Gültigkeitsdatum) und hat somit zum Zeitpunkt der Unterschrift des Arbeitsvertrages keine Gültigkeit, ist der AG im Rahmen der gesetzlichen Vorschrift zur Zahlung verpflichtet. Vermittlungsvergütung nach den Grundsätzen § 4 Nr.3.

3.

Hat der AG noch keinen Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein oder hat er diesen Anspruch verloren, ist die Vermittlung für ihn kostenpflichtig. In diesem Fall wird ein Vermittlungshonorar vom Vertragspartner entrichtet, wenn es nicht durch den zukünftigen Arbeitgeber übernommen wird und beträgt 1000,- Euro.

4.

Die Zahlungsweise (zu §4 Nr.3) kann zwischen den Vertragspartnern auch individuell, nach schriftlicher Vereinbarung in Raten gezahlt werden. Die Vereinbarung zur Ratenzahlung ist in schriftlicher Form abzufassen und wird nach Unterzeichnung der Vertragspartner Gegenstand dieses Vertrages.

5.

Wird die private Arbeitsvermittlung per Vermittlungsgutschein in Anspruch genommen ist das Original des Gutscheins bei Vertragsunterzeichnung vorzulegen und eine Kopie den Vertragsunterlagen beizufügen.

§ 5
Vertragsdauer/Kündigung

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform

§6 Datenschutz

Der PAV verpflichtet sich, die im Rahmen der Vermittlungstätigkeit erhobenen privaten und beruflichen Daten ausschließlich zur Durchführung der im Vertrag festgelegten Leistungen zu verwenden. Nach Abschluss der Vermittlung oder Auflösung des Vertrages werden die erhobenen Daten vernichtet.

Überreichte Unterlagen, Bescheinigungen etc. werden dem Vertragspartner wieder übereignet. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes ihre Anwendung.

§7 Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden bzw. nachträgliche Veränderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§8 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Baden-Baden.

Eine Ausfertigung des Vertrages wurde beiden Vertragspartnern übergeben und der Gleichlaut des Vertrages mit nachfolgender Unterschrift bestätigt.

Baden-Baden,

Ort/ Datum PAV

Ort/ Datum Auftragsgeber